

Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg

Leistungen und Hilfen für behinderte und schwerbehinderte Menschen

Allgemeines

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 und **behinderte Menschen** mit einem GdB von weniger als 50 können eine Reihe von Leistungen und sonstigen Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen in Anspruch nehmen, wenn bei ihnen die im Einzelnen vorgesehenen besonderen medizinischen Voraussetzungen vorliegen. Anspruch hierauf besteht grundsätzlich auch für **minderjährige Kinder**.

Feststellungs- und Leistungsanträge

Das Landesamt für Soziales und Versorgung stellt nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung, den Grad der Behinderung sowie sonstige gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen fest.

Der Feststellungsantrag nach dem SGB IX gilt nicht gleichzeitig als Antrag auf Gewährung von Leistungen und sonstigen Hilfen (z. B. Blindengeld, Wohngeld, Steuerfreibeträge, Rundfunkbeitragsermäßigung).

Wünscht der Betroffene entsprechende Vergünstigungen aus der getroffenen Feststellung, müssen diese bei der jeweils zuständigen Stelle gesondert beantragt werden. Da Leistungen und sonstige Hilfen oft erst ab Antragsmonat gewährt werden, empfiehlt es sich, Anträge auf Leistungen und Hilfen zeitgleich mit dem Feststellungsantrag nach dem SGB IX zu stellen.

Beim Bezug von Leistungen und sonstigen Hilfen ist der leistungsgewährenden Stelle jede neue Feststellung über den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen) anzuzeigen.

Nähere **Auskünfte** erteilt die für die Gewährung der Leistungen und sonstigen Hilfen jeweils zuständige Stelle.

Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis dient als **Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch** sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die den schwerbehinderten Menschen nach dem SGB IX oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Ein **Schwerbehindertenausweis** wird auf Antrag vom Landesamt für Soziales und Versorgung ausgestellt und ausgehändigt bzw. zugesendet, wenn der GdB wenigstens 50 beträgt.

Behinderte Menschen, deren GdB weniger als 50 beträgt, erhalten keinen Ausweis (siehe auch Abschnitt „Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen“).

Weitere **Auskünfte** erteilt das Landesamt für Soziales und Versorgung.

Medizinische und berufliche Rehabilitation

Auskunfts- und Beratungsstellen

Die medizinische Rehabilitation wird in der Regel von den Krankenkassen und den Trägern der Rentenversicherung, die berufliche Rehabilitation von den Trägern der Rentenversicherung bzw. der Agentur für Arbeit gewährt.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung zur Verfügung.

Hilfen im Arbeitsleben

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Behinderte Menschen, deren GdB 30 oder 40 beträgt, werden von der Agentur für Arbeit auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit.

Schwerbehindertenvertretung

Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen können sich in allen Angelegenheiten, die ihren Arbeitsplatz betreffen, an die Schwerbehindertenvertretung, an den Betriebs- oder Personalrat ihres Betriebes bzw. ihrer Dienststelle wenden.

Auskünfte und Beratung erteilt auch das Integrationsamt.

Leistungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze

Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen einstellen, können von der Agentur für Arbeit befristete Zuschüsse zu den Lohn- bzw. Gehaltskosten erhalten. Die Agentur für Arbeit oder das Integrationsamt können zusätzlich die Kosten für neue Arbeitsplätze übernehmen.

Ansprechpartner:

- Agentur für Arbeit
- Integrationsamt

Leistungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Schwerbehinderten Menschen kann begleitende Hilfe im Arbeitsleben gewährt werden. Die begleitende Hilfe umfasst Auskunft und Beratung (auch am Arbeitsplatz des behinderten Menschen) sowie finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen:

Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit, zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und weitere Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen.

Leistungen an Arbeitgeber:

Zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei außergewöhnlichen Belastung, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind, für Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher, für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher, für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Ansprechpartner: Integrationsamt

Kündigungsschutz

Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen darf das Arbeitsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt werden. Die Zustimmung zur Kündigung muss vom Arbeitgeber schriftlich bei dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Integrationsamt beantragt werden.

Auskunft und Beratung erteilt das Integrationsamt.

Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von einer Arbeitswoche, also sechs Tage bei einer Sechstageswoche bzw. fünf Tage bei einer Fünftageswoche. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Augenblick, in dem die Behinderung eintritt, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 bedingt. Wenn das Antragsverfahren beim Landesamt für Soziales und Versorgung so lange dauert, dass der Ausweis nicht mehr im selben Urlaubsjahr ausgestellt werden kann, verfällt der Zusatzurlaub, wenn der schwerbehinderte Mensch ihn nicht rechtzeitig, d. h. vor Ablauf des Urlaubsjahres, beim Arbeitgeber geltend gemacht hat. Für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr finden die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.

Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, gehörlos oder hilflos sind, haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Um dieses Recht in Anspruch nehmen zu können, benötigen diese schwerbehinderten Menschen einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und ein Beiblatt mit Wertmarke. Der Ausweis und das Beiblatt mit Wertmarke werden auf Antrag vom Landesamt für Soziales und Versorgung ausgestellt.

Die Wertmarke wird gegen Entrichtung eines Betrages von 91 € jährlich bzw. 46 € halbjährlich ausgegeben.

Die Entrichtung der Eigenbeteiligung entfällt bei blinden und hilflosen schwerbehinderten Menschen sowie bei schwerbehinderten Menschen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem SGB XII, SGB VIII oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder unter bestimmten Voraussetzungen bei Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten. Einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung hat auch die **Begleitperson** eines schwerbehinderten Menschen, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und im Ausweis eingetragen ist (Merkzeichen **B** im Ausweis). Die Begleitperson wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert. Dies gilt auch dann, wenn der schwerbehinderte Mensch nicht im Besitz eines Beiblattes mit gültiger Wertmarke ist.

Flugverkehr

Einige Fluggesellschaften bieten Sonderkonditionen für schwerbehinderte Menschen sowie deren Begleitperson an.

Auskünfte können bei der jeweiligen Fluggesellschaft eingeholt werden.

Parkerleichterung

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen **aG**), mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen (Merkzeichen **Bl**) können bei der Straßenverkehrsbehörde eine Parkerleichterung beantragen. Der Schwerbehindertenausweis allein berechtigt nicht zur Inanspruchnahme von Erleichterungen im ruhenden Straßenverkehr.

Auskünfte erteilt das zuständige Straßenverkehrsamt.

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und -ermäßigung

Schwerbehinderte Menschen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind (Merkzeichen **H**, **Bl** oder **aG** im Schwerbehindertenausweis) werden auf Antrag von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer für ihr Fahrzeug befreit. Die Steuerbefreiung

wird auch dann gewährt, wenn gleichzeitig das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch genommen wird.

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind (Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Merkzeichen **G** und/oder **Gl**), erhalten eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. Sie müssen jedoch zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und der Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr wählen. Ein Wechsel von der Inanspruchnahme im öffentlichen Personennahverkehr und umgekehrt ist jedoch möglich.

Voraussetzung für die Befreiung bzw. Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Zulassung des Kraftfahrzeuges auf den Namen des schwerbehinderten Menschen.

Auskünfte erteilen die Hauptzollämter.

Wohnen/Wohngeld

Wohngeld wird zu den Aufwendungen für Wohnraum in Form eines Miet- oder Lastenzuschusses dann gezahlt, wenn das anzurechnende Jahreseinkommen eine nach Familiengröße gestaffelte Grenze nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens erhalten Personen, die schwerbehindert mit einem GdB von 100 oder mit einem GdB von 50 bis 90 und häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) sind, einen jährlichen Freibetrag, dessen Höhe vom GdB abhängig ist.

Auskünfte erteilen die zuständigen Sozialämter/Wohngeldstellen der Kommunen.

Sonstige Leistungen und steuerliche Erleichterungen

Behinderte Menschen können bei der **Lohn- und Einkommensteuer** Pausch- und Freibeträge erhalten, insbesondere zur Berücksichtigung von:

- außergewöhnlichen Belastungen, die unmittelbar infolge der Körperbehinderung erwachsen,
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Fahrzeug,
- Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe.

Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte einem Kind zu, so kann er unter bestimmten Voraussetzungen auf die Eltern übertragen werden.

Der Nachweis für die Inanspruchnahme von Steuererleichterungen wird durch den Schwerbehindertenausweis oder bei einem GdB unter 50, durch eine Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung bzw. durch einen Renten- oder entsprechenden Bescheid geführt.

Auskünfte erteilen die Finanzämter.
(Internet: www.finanzamt.de)

Krankenversicherung

Schwerbehinderte Menschen können einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig beitreten. Der Beitritt muss innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch erklärt werden. Im Regelfall beginnt die 3-Monatsfrist mit der Bekanntgabe des Bescheides des Versorgungsamtes.

Das Recht zum Beitritt hängt im Allgemeinen davon ab, ob der schwerbehinderte Mensch, sein Ehegatte oder ein Elternteil bestimmte Versicherungszeiten erfüllt hat. Ferner kann die Beitrittsberechtigung von einem bestimmten Lebensalter an ausgeschlossen sein.

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können unabhängig von einer Altersgrenze familienversichert bleiben. Voraussetzung ist unter anderem, dass ein versicherter Elternteil vorhanden ist, dass das Kind kein oder nur ein geringfügiges Einkommen hat, das einen bestimmten monatlichen Betrag (Einkommensgrenze) nicht überschreitet, und dass es anderweitig nicht selbst Anspruch auf Krankenpflege hat.

Die Behinderung muss zu einem Zeitpunkt vorgelegen haben, in dem bereits eine Familienversicherung bestand.

Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Ermäßigung des Rundfunkbeitrages

Schwer Sehbehinderte/Blinde und Hörgeschädigte, denen eine ausreichende Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, sowie schwerbehinderte Menschen, die wegen ihrer Behinderung an öffentlichen

Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (Merkzeichen **RF** im Ausweis), können auf Antrag eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages erhalten.

Der Antrag ist an ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, in 50656 Köln zu stellen. Weitere **Informationen** unter www.rundfunkbeitrag.de bzw. unter Tel.: 018 06 999 555 10 (kostenpflichtig).

Telefon

Verschiedene Telefongesellschaften bieten Spezialtarife für schwerbehinderte Menschen an. Die Voraussetzungen sind unterschiedlich (z. B. Merkzeichen „RF“, Höhe des GdB).

Die verschiedenen Telefonanbieter erteilen **Auskünfte** über mögliche Sonderkonditionen für schwerbehinderte Menschen.

Pflegeleistungen

Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind, haben Anspruch auf Leistungen nach dem vorgenannten Gesetz.

Auskunft erteilen und auf Antrag die Leistung gewähren die Pflegekassen oder das zuständige Sozialamt.

Blindengeld

Blinde haben Anspruch auf Blindengeld nach dem Landespflegegeldgesetz oder auf Blindenhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches.

Auskunft erteilen und auf Antrag die Leistung gewähren die Pflegekassen oder das zuständige Grundversicherungs- und Sozialamt.

Postversand für Blinde

Schriftstücke in Blindenschrift werden von der Post kostenlos befördert. Dies gilt auch für Tonaufzeichnungen, deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist.

Blindensendungen müssen grundsätzlich mit einer offenen Umhüllung versehen sein und die Aufschrift „Blindensendung“ tragen, wenn der Absender keine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist. Sie dürfen nicht mehr als 7 kg wiegen.